

# Militärdienst der Schweizer im Ausland

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): - **(1963)**

Heft 4

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-937921>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Militärdienst der Schweizer im Ausland

Es handelt sich um wehrpflichtige Schweizer, die  
a) im Ausland nahe der Schweizer Grenze wohnen, jedoch in der Schweiz  
arbeiten,  
b) als Bedienstete eidgenössischer Verwaltungen und Betriebe in be-  
nachbarten ausländischen Grenzorten wohnen,  
c) in ausländischen Gefangenenlagern oder Camps wohnen.

### 1. Grundsätzliches

Der Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht des Schweizer Bürgers gilt absolut. Artikel 18 der Bundesverfassung beschränkt sich darauf, das Prinzip aufzustellen, dass jeder Schweizer wehrpflichtig sei, macht jedoch keine Vorbehalte für jene Schweizer, die nicht in der Schweiz leben, sei es weil sie selbst die Heimat verlassen haben, oder sei es weil sie als Kinder von Schweizern im Ausland geboren wurden. Nach der Bundesverfassung ist somit für die Wehrpflicht und deren Erfüllung einzig massgebend die Tatsache des Schweizerbürgerrechts; der Ort des Aufenthaltes des Schweizer Bürgers ist grundsätzlich belanglos. Unser Staatsrecht steht auf dem Standpunkt, dass die Wehrpflicht, als höchstpersönliche Leistungspflicht des Bürgers, einen Ausfluss der Personalhoheit des Staates darstellt, die gegebenenfalls auch über die staatliche Gebietshoheit hinausreicht. Diese Auffassung entspricht dem Völkerrecht, welches jedem Staat das Recht zuerkennt, auch seine im Ausland wohnenden Bürger zur Militärdienstleistung im Heimatstaat heranzuziehen.

Die lückenlose Verwirklichung dieses Grundsatzes stiess naturgemäss in der Praxis auf mannigfache Schwierigkeiten. Es sei hingewiesen auf die grossen Distanzen, welche die in überseeischen Gebieten lebenden Schweizer Bürger von der Heimat trennen, und die ein regelmässiges Einrücken zu den verschiedenen schweizerischen Militärdienstleistungen: Rekrutenschulen, Wiederholungs- und Ergänzungskursen, Beförderungsdiensten und anderen gesetzlichen Diensten praktisch verunmöglichen. Falls sich ein Auslandschweizer der Dienstleistung entziehen würde, bliebe letzten Endes nichts anderes übrig, als den Fall wegen Dienstverweigerung oder Dienstversäumnis einem Militärgericht zu überweisen. Die gerichtliche Verurteilung säumiger Auslandschweizer wäre aber wenig geeignet, das Problem praktisch zu lösen - ganz abgesehen davon, dass auf diese Weise die Beziehungen zwischen Auslandschweizerkolonien und dem Heimatlande einer schweren Belastung ausgesetzt würden.

### 2. Die Behandlung der im Ausland wohnenden Schweizer, die nur das Schweizerbürgerrecht besitzen

Der Beschluss der Bundesversammlung vom 8.12.1961 über den Militärdienst der im Ausland wohnenden Schweizer, der nichts grundsätzlich Neues brachte, sondern im wesentlichen, die bisherige bewährte Praxis bestätigte, legt den allgemeinen Grundsatz fest, dass die im Ausland wohnenden Schweizer in Friedenszeiten vom Instruktionsdienst, von der Teilnahme an der Ausrüstungsinspektion und von der Erfüllung der ausserdienstlichen Schiesspflicht befreit sind, dass es ihnen indessen frei steht, die ihrer Heeresklasse entsprechenden Schulen und Kurse in der Heimat zu leisten. Dieser Grundsatz findet aus praktischen Erwägungen in einigen Sonderfällen von Auslandschweizern keine Anwendung, in denen die betroffenen Wehrpflichtigen beim Sektionschef in der Schweiz angemeldet bleiben und die ihre militärischen Pflichten wie Inlandschweizer zu erfüllen haben.

Es handelt sich um wehrpflichtige Schweizer, die

- a) im Ausland nahe der Schweizer Grenze wohnen, jedoch in der Schweiz arbeiten,
- b) als Bedienstete eidgenössischer Verwaltungen und Betriebe in benachbarten ausländischen Grenzorten wohnen,
- c) in den Enklaven Büsingen oder Campione wohnen,
- d) sich ohne militärischen Auslandsurlaub ins Ausland begeben und denen nicht nachträglich Urlaub erteilt wurde.

Für das Einrücken der Auslandschweizer im Falle einer Mobilmachung unserer Armee gilt die Regelung, dass bei einer blossen Teilkriegsmobilmachung auf die Einberufung der dienst- und hilfsdienstpflichtigen Auslandschweizer verzichtet wird. Dagegen sollen bei einer allgemeinen Kriegsmobilmachung die auszug- und landwehrpflichtigen Schweizer im Ausland aufgeboten werden. Da der Entscheid, aus welchen Ländern einzurücken ist, von der militärpolitischen Lage im Mobilmachungsfall abhängt, wird es Sache des Bundesrates sein, zu gegebener Zeit die erforderlichen Weisungen zu erlassen.

#### Die Ersatzpflicht der Schweizer im Ausland

Die Tatsache, dass der Auslandschweizer in Kriegszeiten grundsätzlich von der Pflicht zur persönlichen Dienstleistung befreit ist, findet einen gewissen Ausgleich darin, dass er als Ersatzleistung gemäss Art. 2 des BG über die Militärorganisation den Militärflichtersatz zu leisten hat. Dazu ist allerdings zu sagen, dass die neue Ordnung des Militärflichtersatzes, die im BG vom 12.6.1959 getroffen wurde, den Auslandschweizern insofern eine Sonderbehandlung gewährt, als in Art. 5 des Gesetzes die Ersatzpflicht der Auslandschweizer wesentlich eingeschränkt worden ist. (Diese Bestimmungen betreffen vor allem - unter bestimmten Voraussetzungen - Doppelbürger.)

(Auszug aus einem Artikel der Zeitschrift "Der Fourier", August 1963)

---

#### Aus dem neuen Dienstreglement

##### Geheimhaltung militärischer Angelegenheiten

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht für jeden Wehrmann schon in Friedenszeiten in der Schweiz und im Ausland. - In einer Umgebung, in welcher Gespräche zwischen Wehrmännern von Dritten mitangehört werden können, enthält sich der Wehrmann jeden Grades der Erörterung militärischer Angelegenheiten.